

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2349 100

2

1. Gesetz: Bodenreformgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 16 Abs 2; LVR § 6.

Rechtssatz: Das beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen errichtete Landessiedlungsamt ist keine Abteilung des Ministeriums. Es muß sich im Rechtsbeschwerdeverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. Gesetz: Bodenreformgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen §§ 4, 10, 14, 16, 21, 29.

Rechtssatz: In Angelegenheiten der Bodenreform wird das Land Nordrhein-Westfalen gesetzlich durch das Landes-siedlungsamt vertreten.

3. Gesetz: LVO §§ 13, 37 Abs 1 Buchst f.

Rechtssatz: Die Rechtsstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Angelegenheiten der Bodenreform kann von der Frage, an wen sich ein Hof (Erbhof) vererbt hat, unmittelbar betroffen werden. Es kann daher in einem solchen Falle vor den Landwirtschaftsgerichten die Feststellung betreiben, wer Erbe eines Hofes geworden ist.

4. Gesetz: LVO § 37 Abs 3 Satz 2.

Rechtssatz: Ein berechtigter Grund für eine nochmalige Nachprüfung einer Feststellungsentscheidung liegt vor, wenn in der zur Nachprüfung gestellten Entscheidung erhebliche Umstände, die rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein können, unrichtig beurteilt oder nicht berücksichtigt worden sind.

Aktenzeichen: V BLw 10/52

Beschluß des BGH vom 17. Dezember 1952 AG Köln
OLG Köln

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.
Düsseldorf,

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

zu 1 bis 4 vertreten durch Rechtsanwalt

wegen Feststellung von Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Dezember 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und
der Bundesrichter Dr. Kückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Berk und Feldmann

- 2 -

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 5. Dezember 1951 und des Amtsgerichts in Köln vom 20. September 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in Köln zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

I.

Am 30. Januar 1945 ist Kuno Friedrich Freiherr von E-R ohne Hinterlassung von Kindern gefallen. Zwischen seiner Witwe, Charlotte Elisabeth geb. Gräfin B von G, und seinen Geschwistern bestanden zunächst Meinungsverschiedenheiten über die Erbfolge. Erst im August 1947 wurde ein von ihm am 26. September 1943 errichtetes Testament gefunden, das am 19. August 1947 vom Amtsgericht eröffnet worden ist (22 c IV 378/47 des Amtsgerichts Köln-Mülheim). In diesem hat er u.a. bestimmt: Der alte Familienbesitz in R bei K, W und M solle als dauernde Grundlage geschlossen der männlichen Linie des Hauses verbleiben. Falls er ohne eigenen Sohn sterbe, setze er hierfür seinen Neffen Robin-Kuno (Antragsgegner zu 5) als Erben ein. Für den Besitz Burg K bestimme er seinen Bruder Max-Anton und für den Fall eines vorzeitigen Todes dieses Bruders dessen nächstberechtigten Sohn zum Anerben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Besitzung W. war unter dem Namen "Burg W." seit Anfang 1944 als Erbhof in die Erbhöferrolle von P. Nr. eingetragen, nachdem der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Entscheidung vom 27. September 1943 eine Ausnahme von der Höchstgrenze (§ 3 REG) sowie von dem Erfordernis, daß alle zum Erbhof gehörenden Grundstücke vom Eigentümer selbst und von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden, "gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl I, 825)" zugelassen hatte. Die zum Erbhof zusammengefaßte Besitzung umfaßte den E. in W., den F. in L., das Gut D., das Gut B. mit Forsthaus in W., jedoch nicht das Gut F. in K.

Außer dem im Testament genannten Bruder Max-Anton hinterließ der Erblasser an nächsten Verwandten zwei unverheiratete Schwestern und eine verheiratete Schwester, die sechs Kinder hat. Der Bruder Max-Anton hat sieben Kinder, außer zwei Töchtern fünf Söhne, die Antragsgegner, von denen der Antragsgegner zu 5 der älteste ist und die beiden jüngsten (Antragsgegner zu 3 und 4) erst nach dem Tode des Erblassers, nämlich am 8. März 1945 und 4. August 1946, geboren sind. Auf Antrag dieses Bruders hat das Amtsgericht in Köln einen Erbschein des Inhalts ausgestellt, daß Erbe des Erblassers der Antragsgegner zu 5 und dieser auch Hoferbe des Hofes "Burg W." sei (101 LwH II 4/48 des Amtsgerichts Köln).

In einem von den Antragsgegnern zu 1 bis 4 gegen den Antragsgegner zu 5 betriebenen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht in Köln (101 LwH II 136/50) hat dieses durch

Beschluß vom 20. Februar 1951 festgestellt, daß es sich bei den Besitzungen E [REDACTED], F [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED] und F [REDACTED] nebst zugehörigen Parzellen um fünf Höfe im Sinne der Höfeordnung handle und daß nach dem Tode des Kuno-Friedrich Freiherr von F [REDACTED] R [REDACTED] und dem Verzicht des Bruders des Erblassers, des Max-Anton Freiherr von E [REDACTED]-R [REDACTED], die jetzigen Antragsgegner in folgender Reihenfolge berufen seien: als erster der Antragsgegner zu 5 und dann der Reihe nach die Antragsgegner zu 1 bis 4.

Das Kreissiedlungsamt hat Ende Mai 1951 das gegenwärtige Verfahren auf Grund von § 37 Abs 3 LVO in Gang gebracht und geltend gemacht: Die Antragsgegner zu 3 und 4 könnten überhaupt nicht Hoferben sein, weil sie erst nach dem Tode des Erblassers geboren seien. Da in der Entscheidung vom 20. Februar 1951 diese Tatsache nicht berücksichtigt worden sei, liege ein berechtigter Grund für eine Nachprüfung vor. Das hier in Rede stehende Grundeigentum in Größe von insgesamt 483 ha unterliege den Bestimmungen des Bodenreformgesetzes (vom 16. Mai 1949, GVBl NRhWf 84). Wenn sich die Erbfolge nach dem Testament richte, sei dieser gesamte Grundbesitz dem Antragsgegner zu 5 allein angefallen. Wenn das Testament jedoch, was aber nicht anzunehmen sei, nichtig wäre, sei der Vater der Antragsgegner als einziger Bruder des Erblassers Eigentümer des gesamten Grundbesitzes geworden. Das Kreissiedlungsamt habe daher ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Feststellung der wirklichen Eigentümer der einzelnen Höfe als Voraussetzung für eine Durchführung der Enteignungsverfahren. Im übrigen sei es aber auch für die Bodenreformverfahren von erheblicher Bedeutung, wenn für den gesamten Grundbesitz nicht fünf, sondern nur drei Hoferben in

Frage kämen. Das Kreissiedlungsamt hat daher beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses vom 20. Februar 1951 festzustellen, daß Hofffolger der bezeichneten fünf Höfe der Antragsgegner zu 5 sei.

Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die vom Landessiedlungsamt, zugleich namens des Kreissiedlungsamts, eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, nur natürliche oder juristische Personen, nicht jedoch auch Verwaltungsbehörden (das Kreis- und Landessiedlungsamt) könnten als Beteiligte im Sinne von § 13 Abs 4 LVO im Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten auftreten oder zugelassen werden. Da die Enteignung bodenreformpflichtigen Landes nach § 4 BoRG zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen geschehe, könnte dieses Enteignungsrecht durch die Entscheidung vom 20. Februar 1951 berührt werden; das sei jedoch nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar der Fall. Auch das Land Nordrhein-Westfalen könne daher nicht Beteiligter an einem Verfahren auf Feststellung der hier in Frage stehenden Hoferbfolge sein.

Gegen diese Entscheidung hat das Landessiedlungsamt namens des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst selbst ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts innerhalb der Frist des § 3 LVR Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach Hinweis, daß gegen die Rechtswirksamkeit der nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegten Rechtsbeschwerde Bedenken bestehen könnten, hat das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist durch einen Rechtsanwalt erneut Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbe-

schwerde gebeten. In der Sache beantragt der Rechtsbeschwerdeführer, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Die Antragsgegner zu 1 bis 4 bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde. Der Antragsgegner zu 5 hat im Rechtsbeschwerdeverfahren keine Erklärung abgegeben.

II.

1. Die für das Land Nordrhein-Westfalen vom Landessiedlungsamt selbst ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts erhobene Rechtsbeschwerde ist nicht rechtswirksam eingelegt. Nur die obere Landwirtschaftsbehörde (und ein nach § 31 Abs 2 LVO antragsberechtigter Notar) ist nach § 6 LVR vom Anwaltszwang befreit. Obere Landwirtschaftsbehörde ist das Landessiedlungsamt nicht, das sind im Lande Nordrhein-Westfalen die Landwirtschaftskammern (I Nr 3 der AV des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1948, JMBL NRhWf 230).

Nun meint die Rechtsbeschwerde, die Befugnisse der oberen Landwirtschaftsbehörde könnten auch von der obersten Landwirtschaftsbehörde, also vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ausgeübt werden. Da das Landessiedlungsamt "beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" nach § 16 Abs 2 des Bodenreformgesetzes -BoRG- vom 16. Mai 1949 (GVBl NRhWf 94) errichtet sei, ständen ihm auch die Befugnisse des Ministers und damit die der obersten Landwirtschaftsbehörde zu. Auch aus der entsprechenden Anwendbarkeit des § 29 Abs 1 FGG, wie sie sich für das Rechtsbeschwerdeverfahren aus § 12 LVO und § 10 LVR ergäbe, folge die Befreiung des Landessiedlungsamtes vom Anwaltszwang. Gerade die Vorschrift des § 29 Abs 1 FGG sei dazu

bestimmt, die Staatszwecken dienenden Aufgaben im Verfahren zur Geltung zu bringen, wobei zu berücksichtigen sei, daß die Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen zeitlich vor der Bodenreform lägen und es deshalb erforderlich wäre, im Wege der Auslegung den Verfahrensablauf dem geltenden Recht anzupassen.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Aus § 29 Abs 1 Satz 3 FGG kann der Rechtsbeschwerdeführer eine Befreiung des Landessiedlungsamts vom Anwaltszwang nicht herleiten. Die Regelung des § 29 FGG bezieht sich auf das Verfahren der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die die Oberlandesgerichte zu entscheiden haben (§ 28 Abs 1 FGG) und die lediglich in besonderen Fällen (§ 28 Abs 2 FGG) dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist. Hier handelt es sich aber um die stärker als die weitere Beschwerde (§ 27 FGG) der Revision nachgebildete Rechtsbeschwerde, die in der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 besonders geregelt ist (vgl insbesondere §§ 2 bis 7 LVR). Daher kommt, obwohl das Verfahren in Rechtsbeschwerdesachen eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist (§ 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO), eine entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die weitere Beschwerde in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 27 ff FGG) nicht in Frage, soweit in der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen eine Sonderregelung getroffen ist, wie das im § 6 LVR hinsichtlich des Anwaltszwanges der Fall ist. Der § 6 LVR gibt eine Lockerung vom Anwaltszwang nicht schlechthin für Behörden, sondern nur (außer für den antragstellenden Notar) für die obere Landwirtschaftsbehörde, wie

auch nach dem Reichserbhofrecht nur der Landesbauernführer bei der weiteren Beschwerde an das Reichserbhofgericht vom Anwaltszwang befreit war (§ 24 EHVfO; vgl auch Amtl Begr zur LVR in ZentrJBl 1949, 48/49 49 unter Nr 47). Die von der Rechtsbeschwerde hervorgehobene Tatsache, daß die Bodenreform in Nordrhein-Westfalen erst nach Erlaß der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen und der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen gesetzlich geregelt worden ist, vermag an dieser Rechtslage nichts zu ändern.

Der Umstand, daß das Landessiedlungsamt für das Land Nordrhein-Westfalen "beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" als Landessiedlungsbehörde errichtet worden ist (§ 16 Abs 2 BoRG), verleiht ihm nicht die Befugnisse des Ministers und damit auch nicht die Befugnisse der obersten Landwirtschaftsbehörde des Landes, so daß es auch nicht etwa die der oberen Landwirtschaftsbehörde zustehenden Befugnisse hat, falls diese von der obersten Landwirtschaftsbehörde ausgeübt werden können (vgl dazu Barnstedt-Meyer, Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen S 150 unter 1 a zweiter Absatz). Denn das Landessiedlungsamt ist trotz Errichtung beim Minister nur obere Siedlungsbehörde (§ 2 der 1. DVO zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949, GVBl NRhWf 233); daß es auch die "oberste Aufsicht über alle Siedlungsunternehmen und über die mit Aufgaben der ländlichen Siedlung befaßten sonstigen Stellen" führt (§ 16 Abs 2 Satz 4 BoRG und § 3 Nr 11 der 1. DVO vom 8. August 1949), ändert nichts daran, daß oberste Siedlungsbehörde der Minister ist. Durch Errichtung beim Minister ist das Landessiedlungsamt - entgegen der nur beiläufig geäußerten Auffassung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone (BGHZ 2, 371/2) - nicht eine Abteilung des Ministeriums geworden. Die Errichtung beim

Minister stellt nur eine technische Angliederung dar, nicht aber eine organische Eingliederung in das Ministerium. Durch die Errichtung nur einer oberen Siedlungsbehörde für das ganze Land unter dem Minister als der obersten Siedlungsbehörde soll offenbar eine einheitliche Durchführung der Bodenreform im ganzen Lande und durch die Errichtung bei dem für die Bodenreform zuständigen Ministerium gleichzeitig der erforderlich erscheinende unmittelbare Einfluß des Ministeriums auf die Durchführung der Bodenreform sichergestellt werden. Wenn eine Behörde bei einer bereits bestehenden errichtet wird, kommt es immer auf die Gestaltung im einzelnen Fall, insbesondere auf die Rechtsnatur der beiden auf diese Weise miteinander in Zusammenhang gebrachten Behörden für die Frage an, ob die neuerrichtete Behörde organisch eingegliedert und damit eine Abteilung der bereits bestehenden wird oder nur angegliedert und damit rechtlich selbständig neben der bereits bestehenden gebildet wird. Die Errichtung des obersten Fideikommißgerichts beim Reichsjustizministerium (§ 2 Abs 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935, RGBl I, 785 und § 1 der Durchführungsverordnung dazu vom 24. August 1935, RGBl I, 1403) und die Errichtung des Reichserbhofgerichts beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (§§ 6 bis 9 EHVfO) stellten, wie sich aus der Natur der Sache und auch aus den Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen ergibt, rein technische Angliederungen von Gerichten an ein Ministerium dar; die Gerichte wurden damit nicht Abteilungen der Ministerien und konnten daher auch keine Befugnisse der Minister wahrnehmen, wie umgekehrt auch die Ministerien nicht die Befugnisse dieser Gerichte ausüben konnten. Dagegen wurden die bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten gebildeten Anerben- und Erbhofgerichte (§§ 41, 43 REG), obwohl Sondergerichte,

Abteilungen dieser Gerichte, ihnen also organisch eingliedert (vgl auch Wöhrmann, Reichserbhofrecht Bem I zu § 41 REG); wie die Anerbengerichte und die Erbhofgerichte waren auch die bei den Landgerichten errichteten Landesarbeitsgerichte und das beim Reichsgericht errichtete Reichsarbeitsgericht (§§ 33, 40 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 / 10. April 1934) den betreffenden ordentlichen Gerichten eingegliederte Sondergerichte. Die Errichtung einer auswärtigen Strafkammer "bei" einem Amtsgericht (§ 78 GVG) macht diese nicht zu einer Abteilung des betreffenden Amtsgerichts; eine solche Strafkammer ist ebenso wie die anderen "bei" den Landgerichten gebildeten Kammern (§ 60 GVG), Zivil- und Strafkammern, eine Abteilung des Landgerichts. Diese Beispiele verdeutlichen, daß es sich bei der Errichtung des Landessiedlungsamts für das Land Nordrhein-Westfalen beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht um eine Eingliederung in das Ministerium, sondern nur um eine rein technische Angliederung an das Ministerium handelt; dafür und zugleich für die rechtliche Selbständigkeit gegenüber der Organisation der Behörde des Ministeriums spricht außer der oben bereits hervorgehobenen verschiedenen Stellung im Behördenaufbau (das Ministerium ist oberste und das Landessiedlungsamt obere Siedlungsbehörde) auch der Umstand, daß der Sitz des Landessiedlungsamts nicht am Sitz des Ministeriums zu sein braucht (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 1. DVO zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949) und an der Spitze des Landessiedlungsamts ein Präsident steht (§ 2 Satz 2 aaO), wie übrigens auch an der Spitze des obersten Fideikommißgerichts und des Reichserbhofgerichts ein Präsident stand.

Die nicht von einem Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 16. Januar 1952 eingelegte Rechtsbeschwerde des Landes Nordrhein-Westfalen ist hiernach nicht rechtswirksam und

wäre als unzulässig zu verwerfen.

2. Die mit Schriftsatz vom 24. Oktober 1952 durch einen Rechtsanwalt eingelegte Rechtsbeschwerde führt dagegen zu einer sachlichen Prüfung der Rechtsbeschwerde, da die Voraussetzungen für die gleichzeitig beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegeben sind.

Nach § 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO und § 22 Abs 2 FGG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 3 LVR) zu erteilen, wenn der Rechtsbeschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Nach der dienstlichen Äußerung vom 21. Oktober 1952 hat das Landessiedlungsamt bis zum Eingang der Verfügung des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1952 auf Grund sorgfältiger Prüfung die Auffassung vertreten, daß für eine von ihm einzulegende Rechtsbeschwerde nach § 6 LVR Anwaltszwang nicht bestehe. Was von ihm für diese Auffassung angeführt werden kann, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen unter 1., weiter aber auch noch, worauf ebenfalls in der dienstlichen Äußerung vom 21. Oktober 1952 hingewiesen wird, daraus, daß der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 8. Juli 1952 im Rechtsbeschwerdeverfahren V BLw 74/51 einen dort vom Landessiedlungsamt ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts gestellten Antrag auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig behandelt, sondern sachlich beachtet hat. Bei dieser Sachlage glaubt der erkennende Senat, daß es dem Rechtsbeschwerdeführer nicht zum Verschulden anzurechnen ist, wenn er die Auffassung vertreten hat, das Landessiedlungsamt könne auf Grund von § 6 LVR

30

ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts selbst rechtswirksam Rechtsbeschwerde einlegen. Da auch im übrigen die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 FGG gegeben sind, insbesondere die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Empfang der Verfügung des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1952 beantragt worden ist, war dem Rechtsbeschwerdeführer die von ihm nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu erteilen, wie dies bereits durch Beschluß des Senats vom 26. November 1952 geschehen ist.

3. In der Sache selbst mußte die Rechtsbeschwerde Erfolg haben.

In Angelegenheiten der Bodenreform wird das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landessiedlungsamt vertreten. Das ist für das gerichtliche Verfahren in Bodenreformsachen im engeren Sinne im Gesetz (§ 29 Abs 2 und 3 BoRG) ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich im übrigen aber auch allgemein aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z.B. §§ 4, 10, 14 Abs 1, 3 und 4, 16 Abs 2, 21 Abs 1 BoRG; § 3 der 1. DVO vom 8. August 1949; §§ 6, 7, 15 Abs 3 Satz 4 bis 6, 16 der 2. DVO vom 5. Dezember 1949, GVBl NRhWf 1950, 5; § 6 Abs 2 und 3 der 3. DVO vom 5. Dezember 1949, GVBl NRhWf 1950, 8). Insbesondere hat das Landessiedlungsamt nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen das Land Nordrhein-Westfalen bei der Geltendmachung, Sicherung und Durchführung von Ansprüchen des Landes auf die der Bodenreform unterliegenden Grundstücke zu vertreten. Wenn das Beschwerdegericht sowohl dem Kreissiedlungsamt wie auch dem Landessiedlungsamt die Rechtsstellung eines Beteiligten abspricht, weil Beteiligte nach § 13 Abs 4 LVO nur Personen, natürliche

oder juristische, nicht aber Verwaltungsbehörden als solche sein könnten, so ist das grundsätzlich richtig; ob die besondere Regelung im § 30 LVO der oberen Landwirtschaftsbehörde die Rechtsstellung eines Beteiligten verschafft, kann dabei dahingestellt bleiben (vgl dazu den gleichzeitig in der Sache V BLW 49/52 ergehenden Beschluß des erkennenden Senats und Barnstedt-Meyer aaO S 89 unter d und S 150 unter 1 a; im Verfahren vor den Anerbengerichten wurde der Kreisbauernführer wegen des ihm zustehenden Beschwerderechts als Beteiligter angesehen; vgl Vogels, Reichserbhofgesetz § 12 EHVfO Anm 8; Wöhrmann, Reichserbhofrecht § 12 EHVfO Anm 3); denn wegen Fehlens einer entsprechenden Vorschrift für das Landessiedlungsamt kann dieses nicht als Beteiligter gelten. Zutreffend ist auch, wie das Beschwerdegericht weiter hervorhebt, daß als Beteiligter das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt, in Betracht kommen kann. Bereits im ersten Rechtszug (Schriftsatz vom 24. August 1951) war von dem antragstellenden Kreissiedlungsamt erklärt worden, daß das Landessiedlungsamt auf die beantragte Nachprüfung großen Wert lege und die Bearbeitung durch das Kreissiedlungsamt mit dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolge. Aufgabe der Vorinstanzen wäre es daher gewesen, klarzustellen und entsprechend auch die Bezeichnung der Beteiligten festzulegen, daß als Verfahrensbeteiligter das Land Nordrhein-Westfalen in Frage stehe, das im ersten Rechtszug durch das vom Landessiedlungsamt bevollmächtigte Kreissiedlungsamt, im zweiten Rechtszug aber durch das Landessiedlungsamt selbst (das Landessiedlungsamt hat selbst die sofortige Beschwerde vom 6. Oktober 1951 eingelegt) vertreten wurde. Wenn diese Klarstellung erst im Rechtsbeschwerdeverfahren erfolgt ist, so erscheint es nach dem Dargelegten unbedenklich, den dem gegenwärtigen Verfahren zugrunde liegenden Antrag als

bereits im ersten Rechtszug vom Land Nordrhein-Westfalen durch das dieses vertretende Landessiedlungsamt gestellt anzusehen.

Es erhebt sich damit die Frage, ob dem Land Nordrhein-Westfalen zur Geltendmachung von Rechten aus dem Bodenreformgesetz in einer Angelegenheit der Höfeordnung nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen die Rechtsstellung eines Beteiligten wirklich zukommt. Beide Vorinstanzen haben das verneint, weil durch die Entscheidung vom 20. Februar 1951, gegen die sich der gegenwärtige Antrag auf Grund von § 37 Abs 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs 1 Buchst f LVO richtet, das Enteignungsrecht aus dem Bodenreformgesetz nur mittelbar, aber nicht unmittelbar berührt werde. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die Rechtsstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf das der Bodenreform unterliegende Land wird durch die Entscheidung vom 20. Februar 1951 unmittelbar betroffen, und das Land Nordrhein-Westfalen hat auch ein rechtliches, und zwar ein eigenes, wenn auch für Siedlungszwecke treuhänderisch gebundenes (Art II Nr 3 b 1 und III BrMilRegVO Nr 103 zur Bodenreform in der Britischen Zone; § 4 Abs 1 BoRG) Interesse an der von ihm mit seinem Antrag erstrebten Entscheidung. Wenn der gesamte land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz in Größe von 483 ha mit einem Einheitswert von mehr als 800 000 DM allein dem Antragsgegner zu 5 gehört, unterliegt er weitgehend der Bodenreform; wenn dagegen dieser Grundbesitz in Gestalt je eines selbständigen Hofes mit dem Tode des Kuno-Friedrich Freiherr von Eltz-Rübenach (30. Januar 1945) auf die fünf Antragsgegner auf Grund der im Anschluß an die Entscheidung vom 20. Februar 1951 von ihnen abgegebenen Wahlerklärungen (§ 9 Abs 3 HöfeO) übergegangen ist und diese seitdem Eigentümer sind, dann würden die Antragsgegner zu 2 bis 4; weil

die ihnen gehörigen Besitzungen kleiner als 100 ha sein würden, mit dem ihnen gehörigen Grundbesitz nicht von der Bodenreform erfaßt. Das der Bodenreform unterstehende und zur Enteignung kommende Land geht als zweckgebundenes Sondervermögen in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über (Art III BrMilRegVO Nr 103 und § 4 Abs 1 BoRG). Ob schon vor Auswahl des der Enteignung unterstehenden Grundeigentums (§§ 19, 20 BoRG) der gesamte Grundbesitz der Beschlagnahme auf Grund der Verordnung Nr 103 der Britischen Militärregierung unterlag (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 14. November 1952, V ZR 95/51 und Reineke, Recht dLandw 1952, 230), kann hier dahingestellt bleiben; denn er untersteht jedenfalls, wenn er dem Antragsgegner zu 5 allein gehört, in seiner Gesamtheit der sich aus § 14 Abs 1 BoRG ergebenden Verfügungsbeschränkung und Rechtsgeschäfte über den gesamten Grundbesitz oder Teile davon bedürften der Zustimmung des Landessiedlungsamts nach § 14 Abs 4 BoRG; auf Ersuchen des Landessiedlungsamts wäre die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch zu vermerken (§ 16 Abs 1 der 2. DVO vom 5. Dezember 1949, GVBl NRhWf 1950, 5) und auch zu Rechtsänderungen ohne Zustimmung des Landessiedlungsamts ein Widerspruch im Grundbuch einzutragen (§ 16 Abs 2 der 2. DVO). Mit Recht schließt die Rechtsbeschwerde aus dieser Regelung, daß die Rechtsstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar durch die Entscheidung vom 20. Februar 1951 betroffen wird. Der gegenteiligen Auffassung der Rechtsbeschwerdegegner zu 1 bis 4 (Schriftsatz vom 12. Dezember 1952) kann nicht gefolgt werden. Die Rechtslage des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch die Entscheidung vom 20. Februar 1951 unmittelbarer und stärker betroffen, als das für einen privaten Gläubiger bei der Frage der Erbhofeigenschaft einer Besitzung wegen der für Erbhöfe bestehenden Vollstreckungsbeschränkungen (§ 38 REG; §§ 37, 38 EHRV)

oder für den Steuerfiskus bei der Frage der Fall war, ob ein Anwesen bereits in der Hand des bisherigen Eigentümers Erbhofeigenschaft hatte oder sie erst in der Hand des neuen Eigentümers erlangte (im letzteren Fall entfiel eine Grunderwerbssteuer); in solchen Fällen wurde allgemein die Frage bejaht, daß der private Gläubiger und auch der Steuerfiskus von der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft unmittelbar betroffen würden (REHG vom 17. Mai 1940 bei Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen Nr 3 zu § 54 EHVfO; Landeserbhofgericht Celle vom 4. Februar 1937 aaO Nr 1 zu § 54 EHVfO; Vogels aaO § 54 EHVfO Anm 3; Wöhrmann aaO § 54 EHVfO Anm 2). Das rechtliche Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen an der von ihm erstrebten Klarstellung, daß mit dem Ableben des Kuno-Friedrich Freiherr von E-R am 30. Januar 1945 nicht die Antragsgegner zu 1 bis 5 Eigentümer je eines Hofes, sondern der Antragsgegner zu 5 allein Eigentümer des gesamten Grundbesitzes geworden ist, ist damit ebenfalls zu bejahen.

Dagegen wird die Rechtslage des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit ersichtlich, nicht unmittelbar durch die Frage berührt, ob der gesamte Grundbesitz in fünf oder weniger Höfe zerfällt (im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vom 20. Februar 1951 zerfiel); denn damit wird keine unmittelbare Entscheidung über die Rechtslage im Zeitpunkt des Erbfalls (30. Januar 1945) getroffen (vgl hierzu Beschluß des erkennenden Senats vom 8. April 1952, V BLw 30/51, NJW 1952, 419); das ergibt sich allein schon daraus, daß z. B., wie noch weiter unten ausgeführt, der Fronhof im Zeitpunkt des Erbfalls kein Hof gewesen zu sein braucht und trotzdem Hof im Sinne der Höfeordnung bereits bei deren Inkrafttreten geworden sein kann. Insoweit hat das Land Nordrhein-Westfalen bisher denn auch keinen Antrag auf

Nachprüfung des Beschlusses vom 20. Februar 1951 gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hätte somit auf Grund von § 37 LVO selbständig beim Landwirtschaftsgericht einen Antrag auf Feststellung stellen können, wer nach dem Tode des am 30. Januar 1945 verstorbenen Kuno-Friedrich Freiherr von E-R Hoferbe (Eigentümer des Hofes oder der mehreren Höfe) geworden sei (§ 37 Abs 1 Buchst f). Es hätte sich auch dem von den Antragsgegnern zu 2 bis 4 gegen den Antragsgegner zu 5 betriebenen Verfahren 101 LWH II 160/50 insoweit anschließen können (§ 37 Abs 2). Da dies nicht geschehen ist und der Beschluß vom 20. Februar 1951 in dem vorbezeichneten Verfahren formell Rechtskraft erlangt hat, kann das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr auf Grund von § 37 Abs 3 Satz 2 einen neuen Antrag auf Feststellung entsprechend § 37 Abs 1 Buchst f LVO stellen, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Prüfung vorliegt. Das ist der Fall. Das Amtsgericht hat bei Erlaß des Beschlusses vom 20. Februar 1951 übersehen, daß der Antragsgegner zu 4 erst am 4. August 1946 geboren ist und daher, weil im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (30. Januar 1945) noch nicht einmal erzeugt (§ 1923 Abs 2 BGB), Erbe des Kuno-Friedrich Freiherr von E-R nicht werden konnte. Es hat weiter nicht beachtet, daß die Ausnahmegewilligung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. September 1943 nicht bloß auf Grund des § 5 REG, sondern auch auf Grund des § 31 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 erlassen war und daß diese gesetzliche Bestimmung es gerade (auf einen bis zum 31. Dezember 1939 gestellten Antrag) ermöglichte, "im Zusammenhang mit einer besonderen Zulassung gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes auf Antrag von dem Erfordernis, daß alle zum Erbhof gehörenden Grundstücke vom Eigentümer selbst

oder von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden, eine Ausnahme" zuzulassen. Die Erwägungen des Amtsgerichts zur Nichtigkeit der Ausnahmegewilligung vom 27. September 1943, nämlich daß diese im § 5 REG keine gesetzliche Grundlage gehabt habe, beruhen also auf einer rechtlich fehlerhaften Grundlage. War aus den vier Besitzungen E [REDACTED], F [REDACTED], Gut D [REDACTED] und Gut B [REDACTED] mit Forsthaus rechts-wirksam ein Erbhof gebildet worden, so muß dieser am 30. Januar 1945 entweder einem Anerben oder einem Hoferben zugefallen sein, je nachdem, ob es sich um einen geregelten oder einen nichtgeregelten Erbfall handelt (§ 58 LVO). Als in die Erbhöferrolle bei Inkrafttreten der Höfeordnung (24. April 1947) eingetragener Erbhof wäre dieser gesamte Besitz Hof im Sinne der Höfeordnung geworden (§ 19 Abs 1 Satz 1 HöfeO). Eine Vererbung auf mehrere wäre nicht möglich gewesen, weder kraft Gesetzes, noch kraft letztwilliger Verfügung (§§ 19 Abs 2, 24 REG; §§ 4, 16 HöfeO). Das Amtsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Fronhof kein Erbhof gewesen sei, allem Anschein nach, weil er ständig verpachtet war (§ 1 Abs 2 REG). War er aber kein Erbhof, so kann er sich am 30. Januar 1945 entweder nur auf Grund des Testaments vom 26. September 1943 an den Antragsgegner zu 5 oder auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die gesetzlichen Erben des Erblassers vererbt haben; Höferecht hätte auch auf Grund einer Rückwirkung (§ 58 LVO) auf die Vererbung dieser Besitzung keine Anwendung finden können (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 11. März 1952, V BLW 26/51; RechtdLandw 1952, 139 Nr 17; Lange-Wulff, Höfeordnung, Bem 368/69). Auch diese Rechtslage hat das Amtsgericht übersehen. Es liegt daher ein berechtigter Grund für eine nochmalige Nachprüfung vor; ein solcher ist gegeben, wenn in der zur Nachprüfung gestellten Entscheidung erhebliche Umstände unrichtig beurteilt oder nicht berücksichtigt worden sind, wobei

diese Umstände sowohl auf tatsächlichem wie auf rechtlichem Gebiet liegen können (vgl Lange-Wulff aaO S 643 oben; Barnstedt-Meyer aaO S 176 unter c; vgl weiter zu der entsprechenden früheren Bestimmung des § 56 Abs 3 EHVfO: Vogels aaO Anm 13 zu § 56 EHVfO und Wöhrmann aaO Anm 10 zu § 56 EHVfO). Soweit ersichtlich, dürfte es für die Frage, ob der Antragsgegner zu 5 Erbe und damit Eigentümer des gesamten Grundbesitzes geworden ist, nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Erbfall vom 30. Januar 1945 bei Inkrafttreten der Höfeordnung geregelt war oder nicht (§ 58 LVO); denn sowohl nach Reichserbhofrecht (§ 8 der 2. Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944, RGBI I, 238, in Verbindung mit § 25 Abs 4 REG) wie auch nach der Höfeordnung (§ 7 HöfeO) konnte der Antragsgegner zu 5 durch das Testament vom 26. September 1943, gegen dessen Rechtsgültigkeit allem Anschein nach sonst keine Bedenken bestehen, zum An-erben oder Hoferben (und hinsichtlich des Fronhofes zum Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch) bestimmt werden.

4. Hiernach haben beide Vorinstanzen zu Unrecht eine sachliche Prüfung des Antrages des Antragstellers abgelehnt. Damit die gebotene sachliche Prüfung erfolgt, waren daher die im gegenwärtigen Verfahren ergangenen Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zu-

rückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche